

23.04.98

In - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenverordnung zum
Ausländergesetz****A. Zielsetzung**

Nach dem Gesetz vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1606) zur Änderung des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 15. Juli 1993 (BGBl. II S. 1010), mit dem der Beschluß des Schengener Exekutiv Ausschusses vom 21. November 1994 zu Visumgebühren umgesetzt worden ist, ist die Erteilung bzw. Verlängerung eines Schengen-Visums eine gebührenpflichtige ausländerrechtliche Amtshandlung. Die Festlegung der Gebührentatbestände und der Gebührensätze ist - im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Grenzen - dem Verordnungsgeber überlassen worden.

Darüber hinaus sind nach den Erfahrungen in der Praxis die bisherigen Gebührentatbestände für ausländerrechtliche Amtshandlungen in einzelnen Punkten zu ergänzen. Ebenso sind die Gebührensätze, die seit dem 1. Januar 1991 gelten, im Hinblick auf die Kostenentwicklung anzupassen.

B. Lösung

Die vorliegende Änderungsverordnung bestimmt die ausländerrechtlichen Gebührentatbestände und Gebührensätze.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Durch die Einführung von Bearbeitungsgebühren für Visumanträge können dem Bund geringe Mehrausgaben in nicht bezifferbarer Höhe entstehen. Aufgrund des neuen Gebührentatbestandes stehen dem jedoch Einnahmen in ebenfalls nicht bezifferbarer Höhe gegenüber.

Den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen durch die Ausführung der Änderungsverordnung keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **368/98**

23.04.98

In - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenverordnung zum
Ausländergesetz**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (132) - 200 23 - Au 172/98

Bonn, den 23. April 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

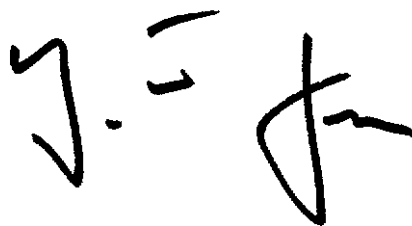
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Gebühren-
verordnung zum Ausländergesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a horizontal line and a large, sweeping flourish.

**Erste Verordnung zur Änderung
der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz**

vom ...

Auf Grund des § 81 Abs. 2 Satz 1 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) und des Artikels 6a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 15. Juli 1993 (BGBl. II S. 1010), der durch das Gesetz vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung zum Ausländergesetz vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3002) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Gebührenverordnung zum Ausländergesetz und zum Gesetz zu dem Schengener Durchführungsübereinkommen (Ausländergebührenverordnung - AuslGebV -)".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.

b) Es wird ersetzt:

aa) In Nummer 1 die Angabe "80,00" durch die Angabe "100",

bb) in Nummer 2 die Angabe "30,00" durch die Angabe "50",

cc) in Nummer 3 die Angabe "60,00" durch die Angabe "80",

- dd) in Nummer 4 die Angabe "60,00" durch die Angabe "80",
- ee) in Nummer 5a die Angabe "3" durch die Angabe "drei" und die Angabe "15,00" durch die Angabe "25" sowie in Nummer 5b die Angabe "3" durch die Angabe "drei" und die Angabe "40,00" durch die Angabe "50",
- ff) in Nummer 6a die Angabe "3" durch die Angabe "drei" und die Angabe "15,00" durch die Angabe "25" sowie in Nummer 6b die Angabe "3" durch die Angabe "drei" und die Angabe "30,00" durch die Angabe "40",
- gg) in Nummer 7 die Angabe "100,00" durch die Angabe "120",
- hh) in Nummer 8 die Angabe "100,00" durch die Angabe "140".

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2 Gebühren für ein nationales Visum

An Gebühren für ein nationales Visum (Kategorie "D") sind zu erheben

1. für die Erteilung eines Visums ohne Zustimmung der Ausländerbehörde mit einer Geltungsdauer
 - a) bis zu drei Monaten 40 DM,
 - b) von mehr als drei Monaten 50 DM,
2. für die Erteilung eines Visums mit Zustimmung der Ausländerbehörde 50 DM,
3. für die Erteilung eines Ausnahme-Visums (§ 58 Abs. 2 des Ausländergesetzes) 50 DM,
4. für die Verlängerung eines Visums im Bundesgebiet bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von sechs Monaten (§ 13 Abs. 2 des Ausländergesetzes) 40 DM."

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a Gebühren für ein Schengen-Visum

An Gebühren sind zu erheben

1. a) für die Erteilung eines Transit-Visums für einen, zwei oder mehrmalige Aufenthalte im Flughafen-transit (Kategorie "A") und für eine, zwei oder mehrmalige Einreisen zur Durchreise (Kategorie "B") 20 DM,
b) für die Erteilung eines solchen Visums in Form eines Sammelvisums (5 bis 50 Personen) 20 DM zuzüglich 2 DM pro Person,
2. a) für die Erteilung eines Visums für einen Aufenthalt bis zu 30 Tagen im Halbjahr für eine, zwei oder mehrmalige Einreisen (Kategorie "C1") 40 DM,
b) für die Erteilung eines solchen Visums in Form eines Sammelvisums (5 bis 50 Personen) für eine oder zwei Einreisen 60 DM zuzüglich 2 DM pro Person,
c) für die Erteilung eines solchen Visums in Form eines Sammelvisums (5 bis 50 Personen) für mehrmalige Einreisen 60 DM zuzüglich 6 DM pro Person,
3. für die Erteilung eines Visums für einen Aufenthalt von 31 bis zu 90 Tagen im Halbjahr (Kategorie "C2")
a) für eine Einreise 60 DM,
b) für zwei oder mehrmalige Einreisen 70 DM,
4. für die Erteilung eines Visums für einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen im Halbjahr für mehrmalige Einreisen
a) mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr (Kategorie "C3") 100 DM,
b) mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren (Kategorie "C4") 100 DM zuzüglich 60 DM für jedes weitere Jahr,
5. für die Erteilung eines Ausnahme-Visums für einen Aufenthalt oder eine Einreise
a) bei einem Transit-Visum (Kategorie "A" und "B") 40 DM,
b) bei einem Transit-Visum (Kategorie "A" und "B") in Form eines Sammelvisums (5 bis 50 Personen) 40 DM zuzüglich 4 DM pro Person,
c) bei einem Visum für einen Aufenthalt bis zu 30 Tagen im Halbjahr (Kategorie "C1") 80 DM,

- | | | |
|----|--|--|
| d) | bei einem Visum für einen Aufenthalt bis zu 30 Tagen im Halbjahr (Kategorie "C1") in Form eines Sammelvisums (5 bis 50 Personen) | 100 DM zuzüglich
4 DM pro Person, |
| 6. | für die Verlängerung der Nutzungsdauer eines Visums im Bundesgebiet für einen Aufenthalt bis zu 30 bzw. 90 Tagen im Halbjahr (Kategorie "C1", "C2", "C3" und "C4") | die in den Nummern 2, 3, 4 und 5 Buchstaben c und d bestimmten Gebühren. |

Die Gebühren werden entsprechend erhoben für die Erteilung und Verlängerung eines räumlich beschränkten Schengen-Visums."

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ersetzt:

- aa) in Nummer 1 die Angabe "30,00" durch die Angabe "40",
- bb) in Nummer 2 die Angabe "15,00" durch die Angabe "25",
- cc) in Nummer 3 nach dem Wort "Satz" die Angabe "2" durch die Angabe "3" und die Angabe "30,00" durch die Angabe "50",
- dd) in Nummer 4 die Angabe "30,00" durch die Angabe "50",
- ee) in Nummer 5 die Angabe "50,00" durch die Angabe "50",
- ff) in Nummer 6 die Angabe "20,00" durch die Angabe "30",
- gg) in Nummer 7 die Angabe "10,00" durch die Angabe "15",
- hh) in Nummer 8 die Angabe "10,00" durch die Angabe "15",
- ii) in Nummer 9 die Angabe "10,00" durch die Angabe "15".

b) Nach Nummer 9 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:

- | | |
|--|--------|
| "10. für die Anerkennung einer Verpflichtungserklärung (§§ 84, 82 des Ausländergesetzes) | 40 DM, |
|--|--------|

11. für die Bestätigung einer Reisendenliste für nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer ausgestellt nach Maßgabe des Artikels 1 Abs. 1 oder Artikel 2 des in § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes bezeichneten Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994

10 DM pro Person."

6. In § 4 Abs. 1 wird ersetzt:

- a) In Nummer 1 die Angabe "30,00" durch die Angabe "50",
- b) in Nummer 2 die Angabe "15,00" durch die Angabe "30",
- c) in Nummer 3a die Angabe "20,00" durch die Angabe "40" und in Nummer 3b die Angabe "30,00" durch die Angabe "50",
- d) in Nummer 4a die Angabe "10,00" durch die Angabe "20" und in Nummer 4b die Angabe "15,00" durch die Angabe "30",
- e) in Nummer 5 die Angabe "20,00" durch die Angabe "40",
- f) in Nummer 6 die Angabe "10,00" durch die Angabe "20",
- g) in Nummer 7 die Angabe "5,00" durch die Angabe "15",
- h) in Nummer 8a die Angabe "5,00" durch die Angabe "15" und in Nummer 8b die Angabe "10,00" durch die Angabe "30",
- i) in Nummer 9 die Angabe "5,00" durch die Angabe "15".

7. In § 5 wird ersetzt:

- a) In Nummer 1 die Angabe "10,00" durch die Angabe "30",
- b) in Nummer 2 die Angabe "5,00" durch die Angabe "15",
- c) in Nummer 3 die Angabe "10,00" durch die Angabe "30",

- d) in Nummer 4 die Angabe "10,00" durch die Angabe "30".
8. In § 6 Abs. 1 werden in Nummer 1 nach dem Wort "Aufenthaltsgenehmigung" die Wörter "oder eines Visums" und nach Nummer 3 nach der Angabe "§§ 1," die Angabe "2, 2a," eingefügt.
9. In § 7 wird ersetzt:
- a) In Absatz 1 Satz 2 die Angabe "25,00" durch die Angabe "35",
- b) in Absatz 2 die Angabe "7,50" durch die Angabe "20".
10. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird ersetzt:
- aa) In Nummer 2 die Angabe "40,00" durch die Angabe "80",
- bb) in Nummer 3 die Angabe "80,00" durch die Angabe "100",
- cc) in Nummer 4 die Angabe "60,00" durch die Angabe "90".
- b) Nach Nummer 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:
- | | |
|---|----------|
| "5. eine Rückbeförderungsverfügung (§ 73 des Ausländergesetzes) | 100 DM, |
| 6. eine Untersagungs- oder Zwangsgeldverfügung (§ 74 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Ausländergesetzes) | 100 DM, |
| 7. die Anordnung einer Sicherheitsleistung (§ 82 Abs. 5 des Ausländergesetzes) | 100 DM, |
| 8. einen Leistungsbescheid (§ 83 Abs. 4 des Ausländergesetzes) | 100 DM." |

11. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nummer 1 wird die Angabe "§§ 1 und 2 Nr. 1 bis 3" durch die Angabe "§§ 1, 2 Nr. 1 und 2, § 2a Nr. 1 bis 4" ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 266) sowie ihre Ehegatten und Verwandten in auf- und absteigender Linie, auch soweit sie nicht Staatsangehörige eines dieser Staaten sind."

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz und zum Gesetz zu dem Schengener Durchführungsübereinkommen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Der Bundesminister des Auswärtigen

Begründung:

Der Schengener Exekutivausschuß hat am 21. November 1994 den Gebührenrahmen für die Ausstellung von Visa in den Schengener Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Übereinkommen; SDÜ) vom 19. Juni 1990 beschlossen.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses sieht das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1606) für die Erteilung (bzw. Verlängerung) von Schengen-Visa gebührenpflichtige Tatbestände und Gebührenhöchstsätze vor, die in die Gebührenverordnung zum Ausländergesetz (AuslGebV), deren Bezeichnung deshalb anzupassen ist, einbezogen und im einzelnen bestimmt werden (vgl. Artikel 6a Abs. 2).

Danach sind grundsätzlich Gebührentatbestände für die Erteilung von Schengen-Visa als Transitvisa vorgesehen, für einen Aufenthalt von bis zu 30 Tagen im Halbjahr, für einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen im Halbjahr, für Sammel-Visa und Ausnahme-Visa an der Grenze sowie für die Verlängerung von Visa im Bundesgebiet durch die Ausländerbehörden (Nummer 4, § 2a -neu-). Schengen-Visa werden für sog. kurzfristige Aufenthalte, also regelmäßig für Tourismus-, Besuchs- oder Geschäftsreisen erteilt. Die Gebührentatbestände für nationale Visa, die grundsätzlich auf einen längerfristigen Aufenthalt von mehr als drei Monate abzielen, werden entsprechend angepaßt.

Hinsichtlich der Gebührensätze nennt Artikel 6a Abs. 3 und 4 lediglich Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen. Um ein Unterlaufen des harmonisierten Visumerteilungsverfahrens der Schengener Vertragsparteien wegen unterschiedlicher Gebühren zu verhindern ("Visum-Shopping"), sind für die Bestimmung der Gebührensätze die im Beschluß des Schengener Exekutivausschusses aufgeführten Sätze maßgeblich zu berücksichtigen (siehe Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drucks. 823/96, Seite 4 und 5). Bisher haben Spanien und Portugal (ab Januar 1997) sowie Frankreich (ab März 1997) den Beschluß des Exekutivausschusses umgesetzt; die Benelux-Staaten streben eine Umsetzung noch im Jahr

1998 an. Die nach bisherigem Recht geltenden Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen finden auch auf die Gebührentatbestände für Schengen-Visa Anwendung.

Neue Gebührentatbestände werden eingeführt für die Anerkennung von Verpflichtungserklärungen (§§ 84 und 82 des Ausländergesetzes (AuslG)), die Ausstellung von Reisendenlisten (§ 4 Abs. 3, § 14 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG)), die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung von Schengen-Visa und nationalen Visa sowie für Widersprüche gegen ausländerrechtliche Rückbeförderungsverfügungen (§ 73 AuslG), Untersagungs- oder Zwangsgeldverfügungen (§ 74 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 AuslG), die Anordnung von Sicherheitsleistungen (§ 82 Abs. 5 AuslG) und Leistungsbescheide (§§ 83 Abs. 4 AuslG)

Schließlich bedürfen die geltenden Gebührensätze wegen der Kostenentwicklung in den letzten sechs bis sieben Jahren seit Inkrafttreten der Gebührenverordnung am 1. Januar 1991 einer Anhebung. Hierbei ist das sog. Äquivalenzprinzip (§ 3 Abs. 1 VwKostG) zu beachten, nach dem Gebührensätze für Amtshandlungen so zu bemessen sind, daß zwischen dem Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) und dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung ein angemessenes Verhältnis besteht.

Eine Anpassung ist zum einen erforderlich, weil nach den Erfahrungen mit der Anwendung des Ausländergesetzes von 1990 die bisherigen Gebührensätze den entstehenden Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachkosten) bei ausländerrechtlichen Amtshandlungen bei weitem nicht decken. Schon in der Begründung der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz von 1990 heißt es dazu: „Auch die im Entwurf vorgesehenen Gebühren reichen nicht aus, um alle Kosten der mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden zu decken.“ (BR-Drucks. 798/90 S. 14). Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Einführung moderner Informationstechniken und -mittel (z. B. Ausländerzentralregister, Schengener Informationssystem; EDV-Arbeitsplätze; fälschungssichere Visummarke und Aufenthaltsgenehmigungsetiketten), die aufgrund der daraus resultierenden schnelleren Verfahrensdurchführung auch für den Ausländer von gestiegenem Nutzen sind. Das Land Bayern geht z.B. für ausländerrechtliche Amtshandlungen von einem durchschnittlichen Personalkostensatz (Personal- und Sachkosten) von rund 70 DM pro Arbeitsstunde im mittleren und gehobenen Dienst aus (Stand: 1. Mai 1995). Dem entspricht der vergleichbare Durchschnittssatz für Beamte nachgeordneter Bundesbehörden von rund 67 DM (ohne Sachkosten) nach den Personalkostensätzen für Kostenberechnungen

bzw. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen des Bundes für das Jahr 1995 (O I 2 - 131 025-1/2 vom 15. März 1996).

Abgesehen davon haben bestimmte ausländerrechtliche Amtshandlungen nach Inkraftsetzen des Schengener Übereinkommens mit den Möglichkeiten des grenzfreien Reiseverkehrs im Schengen-Gebiet generell eine größere Bedeutung für diejenigen Ausländer bekommen, die nicht nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht unmittelbar freizügigkeitsberechtigt sind.

Die Gebührensätze werden wegen der sozialen Gesichtspunkte, insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner und mit Rücksicht auf die gewünschte Integration der auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländer angemessen angepaßt. Sie bleiben weiterhin von den in § 81 AuslG genannten Höchstsätzen größtenteils deutlich entfernt.

Nachdem die Gebührensätze in den letzten sechs bis sieben Jahren nicht geändert worden sind, erscheint daher - unter der erforderlichen Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips und der gestiegenen Bedeutung - eine durchschnittliche Anhebung bei den wichtigen Gebührensätzen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung von rund 35 % sowie insgesamt gesehen (ohne Kleingebühren, z.B. § 3 Nr. 7, § 5 Nr. 2) von rund 50 % als gerechtfertigt.

Die Höhe des zu erwartenden Gebührenaufkommens läßt sich nicht bestimmen.

Durch die Einführung eines Gebührentatbestandes für die Bearbeitung von Visumanträgen können geringe Mehrausgaben für den Bund im Hinblick auf die Organisation der Visumerteilung in den deutschen Auslandsvertretungen eintreten. Diese - nicht bezifferbaren - Mehrausgaben können jedoch in den Finanzplanansätzen aufgefangen werden. Dem stehen Einnahmen aufgrund der Schaffung dieses Gebührentatbestandes in ebenfalls nicht bezifferbarer Höhe gegenüber. Insgesamt werden durch die Neuregelungen bei den Visumgebühren jährliche Mehreinnahmen im Bundeshaushalt in Höhe von etwa 70 Millionen DM erwartet. Den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen durch die Ausführung der Änderungsverordnung keine Kosten. Durch die Anhebung der Gebührensätze werden Mehreinnahmen in nicht bezifferbarer Höhe erwartet.

Aufgrund der Anhebung der Gebührensätze sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sowie sonstige Ko-

sten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme durch die Änderungsverordnung nicht zu erwarten.

Da die nach Europäischem Gemeinschaftsrecht freizügigkeitsberechtigten Ausländer und ihre Familienangehörigen für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis-EG oder eines Visums nicht dem Anwendungsbereich der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz unterfallen (§ 2 Abs. 2 AuslG in Verbindung mit § 13 AufenthG/EWG) und Ausländer aus Drittstaaten der ausländerpolitischen Entscheidung der Zuwanderungsbegrenzung auch wegen der angespannten Arbeitsmarktlage in Deutschland unterliegen, dürften Fälle, in denen Unternehmen Kosten für Visa und die Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen übernehmen, die Ausnahme bleiben. Aufenthaltsgenehmigungen wie die befristete Aufenthaltserlaubnis werden im übrigen regelmäßig für einen längeren Zeitraum von ein, zwei und mehr Jahren erteilt. Die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und einer Aufenthaltsberechtigung fällt regelmäßig nur einmal an. Auswirkungen auf den Tourismus aufgrund der Gebühren für Visa sind gleichfalls nicht zu erwarten, da diese Ausgaben grundsätzlich als Kaufkraftminderung im Ausland anfallen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt die Änderung der Bezeichnung der Verordnung. Durch die Einbeziehung der Gebührentatbestände für Schengen-Visa in die Gebührenverordnung zum Ausländergesetz tritt neben das Ausländergesetz als Rechtsgrundlage das Gesetz zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 15. Juli 1993 hinzu, das durch das Gesetz vom 1. Juli 1997 geändert worden ist.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Eine Aufenthaltsbewilligung bis zu drei Monaten kann nach der rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet durch die Ausländerbehörden neben § 9 Abs. 4 DVAuslG auch nach § 28 Abs. 1 AuslG erstmals erteilt werden, z. B. bei nach einem Werkvertrag tätigen Ausländern (§ 3 AAV) oder bei ausländischen Landwirtschaftspraktikanten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 AAV).

Buchstabe b

Nummer 2 Buchstabe b regelt die Gebührensätze für die erstmalige Erteilung und die Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen durch die Ausländerbehörden im Bundesgebiet. Nach Inkraftsetzen des Schengener Übereinkommens am 25. März 1995 berechtigen diese Aufenthaltsgenehmigungen nicht nur zum Aufenthalt im Bundesgebiet, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch zum visumfreien Reiseverkehr im gesamten Schengen-Gebiet bis zu drei Monaten (Artikel 21 SDÜ). Diese neue und erweiterte Bedeutung sowie der sich daraus ergebende wirtschaftliche Nutzen für den Ausländer (Ersparen von Visumgebühren), aber auch der aufgrund des Übereinkommens gestiegene Prüfungsaufwand für die Ausländerbehörden (z. B. Konsultationsverfahren nach Artikel 25 SDÜ) rechtfertigen es, neben den Erfordernissen der allgemeinen Kostendeckung, die Gebührensätze für die Erteilung um zwischen rund 30 bis 60 % anzuheben. So beträgt der Arbeitsaufwand für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung und einer Aufenthaltsberechtigung rund zwei bis drei Stunden. Mit den unterschiedlichen Gebührensätzen für diese Aufenthaltsgenehmigungen wird dem besonderen Wert der Aufenthaltsberechtigung als stärkste Verfestigung des Aufenthalts Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

Wegen der Einbeziehung der Gebührentatbestände für Schengen-Visa in die Gebührenverordnung (Nummer 4) regelt Nummer 3 nunmehr ausschließlich die Gebührentatbestände und -sätze für nationale Visa in § 2. Hierbei handelt es sich um Visa (vgl. Artikel 18 SDÜ), mit denen in der Regel ein längerfristiger, über drei Monate dauernder Aufenthalt (z.B. Familiennachzug) oder eine Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet etc. angestrebt wird. Diese Visa erhalten zur Unterscheidbarkeit von Schengen-Visa (siehe Nummer 4) in der Praxis die Bezeichnung (Kategorie) "D".

Da nach Inkraftsetzen des Schengener Übereinkommens und Wegfall der Binnengrenzen ein Transit (Luft- oder Landtransit) rechtlich nur noch durch das Schengen-Gebiet und nicht mehr allein durch das Bundesgebiet möglich ist, sind Gebührentatbestände für die Erteilung nationaler Transit-Visa und Ausnahme-Transit-Visa nicht mehr erforderlich. Die Gebührentatbestände für Schengen-Transitvisa werden nunmehr in § 2a -neu- geregelt (Nummer 4).

Im Hinblick auf die Gebührensätze für Schengen-Visa, die durch den Beschluß des Exekutiv Ausschusses vorgezeichnet sind, sowie aus Gründen der Kostendeckung,

auch im Hinblick auf das Zusammenwirken mit den Ausländerbehörden, sind die Gebührensätze höher festzulegen. Mit Inkraftsetzen des Schengener Durchführungsübereinkommens müssen die Auslandsvertretungen zusätzlich die Sicherheitsinteressen der anderen Schengen-Staaten berücksichtigen, wodurch auch die Prüfungen der nationalen Visumanträge arbeitsintensiver geworden sind.

Zu Nummer 4

Mit Nummer 4 wird durch Einfügung eines neuen § 2a die Einbeziehung von Gebührentatbeständen für Schengen-Visa in die Gebührenverordnung geregelt. Danach sind Gebührentatbestände für die Erteilung von Schengen-Visa als Transit-Visa (Luft- und Landtransit, Kategorie "A" und "B"), für einen sehr kurzfristigen Aufenthalt von bis zu 30 Tagen im Halbjahr (Kategorie "C1"), jeweils auch in der Form von Sammelvisa und Ausnahme-Visa an der Grenze, sowie für einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen im Halbjahr mit der Möglichkeit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr, zwei bis zu fünf Jahren (Kategorie "C2" bis "C4") sowie für die Verlängerung von Schengen-Visa im Bundesgebiet durch die Ausländerbehörden vorgesehen. Diese Gebührentatbestände beziehen sich ebenfalls auf die Erteilung bzw. Verlängerung von räumlich beschränkten Schengen-Visa, die nach sorgfältiger Prüfung ausnahmsweise auch dann erteilt werden können, wenn nicht alle Einreisevoraussetzungen nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen erfüllt sind.

Um die Harmonisierung der Gebühren für Schengen-Visa zwischen allen Vertragsstaaten zu gewährleisten, folgen die Gebührensätze im einzelnen maßgeblich dem Beschluß des Schengener Exekutivausschusses im Rahmen des Artikels 6a Abs. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1997. Hinsichtlich der Höhe der Gebühren ist neben der erweiterten Geltungsdauer (Aufenthaltsdauer von bis zu 90 Tagen im Halbjahr und Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren) und dem erweiterten Geltungsbereich (gesamtes Schengen-Gebiet) von Schengen-Visa im Vergleich zu nationalen Visa zusätzlich zu berücksichtigen, daß der Ausländer nun auch nicht mehr für jeden Schengen-Staat ein gesondertes Visum beantragen und bezahlen muß. Der höhere Prüfungsaufwand bei räumlich beschränkten Schengen-Visa rechtfertigt die Festlegung des vollen Gebührensatzes.

Zu Nummer 5

Buchstabe a

Nummer 5 Buchstabe a regelt die erforderliche Anpassung der Gebührensätze für sonstige aufenthaltsrechtliche Amtshandlungen in § 3. Dabei werden die Gebührensätze für die in der ausländerrechtlichen Praxis zahlenmäßig häufig vorkommenden Duldungstatbestände (Buchstaben aa und bb), von denen gerade auch die Duldungserneuerung eine arbeitsintensive Prüfung verlangen kann, um rund 33 % bzw. 66 % angehoben (nach Angaben des Ausländerzentralregisters waren am 31. Dezember 1997 rund 329.000 Ausländer mit Duldungen im Bundesgebiet gemeldet). Die Befristung der nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 AuslG vorgesehenen Wirkungen und die Prüfung einer Betretenserlaubnis (§ 9 Abs. 3 AuslG) erfordern regelmäßig einen hohen Prüfungsaufwand (Arbeitsaufwand rund ein bis zwei Stunden; Buchstaben cc und dd).

Buchstabe b

Durch Nummer 5 Buchstabe b werden in § 3 Gebührentatbestände für die Anerkennung einer Verpflichtungserklärung (§§ 84, 82 i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 2 AuslG) und für die Bestätigung von Reisendenlisten durch die Ausländerbehörden als Nummern 10 und 11 eingeführt.

Gerade die Anerkennung einer gesetzlich vorgesehenen Erklärung, mit der sich ein Dritter in der Regel gegenüber der Ausländerbehörde rechtlich verbindlich verpflichtet, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, erfordert in gewissem Umfang eine Sachprüfung (z. B. der finanziellen Leistungsfähigkeit). Die Erhebung einer Gebühr ist allerdings nur dann gerechtfertigt, wenn eine Prüfung tatsächlich erforderlich ist und durchgeführt wird. Auch die Bestätigung des Aufenthaltsrechts bzw. im Hinblick auf einen Paßersatz die Bestätigung des Wohnorts und der Wiedereinreiseberechtigung in einer Reisendenliste für Ausländer, auf die das privilegierende Gemeinschaftsrecht keine Anwendung findet, erfordert in gewissem Umfang eine Überprüfung. Dies macht es erforderlich, in beiden Fällen eine Gebührenpflicht vorzusehen. Bei der Höhe des Gebührensatzes für die Verpflichtungserklärung ist zudem zu berücksichtigen, daß ein bundeseinheitliches fälschungsgesichertes Formular eingeführt worden ist, um Fälschungen zu vermeiden, wie sie in der Vergangenheit häufig aufgetreten sind.

Zu Nummer 6

Nummer 6 Buchstaben a bis i sieht eine Erhöhung der Gebührensätze für Paßersatzpapiere in § 4 vor. Diese überdurchschnittliche Erhöhung (teilweise Kleingebühren) ist nicht nur wegen der allgemeinen Kostenentwicklung erforderlich, sondern auch wegen der weiterhin hohen Anforderung an eine sorgfältige Ausstellung dieser Dokumente und einen entsprechenden Gebrauch, da sie wesentliche paß- und ausweisrechtliche Voraussetzungen für den aufenthaltsrechtlichen Status in Deutschland schaffen. Hinzu kommt die gestiegene Bedeutung für den Reiseverkehr im Schengen-Gebiet und der teilweise erhebliche wirtschaftliche Nutzen (Grenzgängerkarte). Der in Buchstabe a bestimmte Gebührensatz für die Ausstellung eines Reisedokuments und eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder für Staatenlose entspricht - wie schon bisher - dem für Deutsche nach der Gebührenverordnung zum Paßgesetz geltenden Gebührensatz für die Ausstellung eines Reisepasses.

Zu Nummer 7

Durch Nummer 7 Buchstaben a bis d werden die niedrigen Gebühren für sonstige paß- und ausweisrechtliche Maßnahmen in § 5 entsprechend der Begründung zu Nummer 6 angemessen angehoben. Dabei bleiben sie immer noch deutlich unter einem kostendeckenden Satz (vgl. Begründung zur Gebührenverordnung zum Ausländergesetz von 1990, BR-Drucks. 798/90 S. 20). So liegt z.B. der Arbeitsaufwand für die Erteilung eines Ausweisersatzes bei rund einer halben bis zu einer Stunde, der der Verlängerung eines Ausweisersatzes bei rund einer halben Stunde.

Zu Nummer 8

Mit Nummer 8 wird der Gebührentatbestand der Bearbeitungsgebühren in § 6 Abs. 1 der Gebührenverordnung auch auf die Bearbeitung von Anträgen auf die Erteilung oder Verlängerung von Schengen-Visa und nationalen Visa ausgedehnt. Dies entspricht der zunehmenden Entwicklung im europäischen und internationalen Raum (z.B. Großbritannien, Irland, Dänemark, Finnland sowie Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Australien, Neuseeland) und soll der Gefahr des "Visum-Shoppings" entgegenwirken. Die Bearbeitung dieser Anträge ist nach Inkraftsetzen des Schengener Übereinkommens am 25. März 1995 mit besonderen Prüfungsverfahren in Abstimmung mit den anderen Schengen-Staaten letztlich genauso aufwendig und arbeitsintensiv wie die Erteilung entsprechender Visa (Kostendeckungsprinzip). § 81 Abs. 5 AuslG und Artikel 6a Abs. 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 sehen für die

Einführung von Bearbeitungsgebühren für Visa eine Rechtsgrundlage ausdrücklich vor.

Zu Nummer 9

Nummer 9 sieht für Amtshandlungen zugunsten von Minderjährigen in § 7 zur Kostendeckung in Buchstabe a eine - im Hinblick auf die bisherige Regelung - verhältnismäßige Erhöhung des Gebührensatzes für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis (siehe Nummer 2 Buchstabe b der Begründung) sowie in Buchstabe b eine maßvolle Anhebung des Gebührensatzes für die zweite Ausstellung und jede weitere Neustellung der genannten Paßersatzpapiere vor (siehe Nummer 6 der Begründung). Allein das Muster des Reisedokuments (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG) kostet im Augenblick rund 7,50 DM.

Zu Nummer 10

Buchstabe a

Nummer 10 Buchstabe a regelt die Gebührensätze für Widerspruchsverfahren gegen die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten ausländerrechtlichen Amtshandlungen. Die Erfahrungen der Ausländerbehörden in den letzten Jahren haben gezeigt, daß die bisherigen Gebührensätze in keinem Verhältnis zu diesen in aller Regel zeitlich besonders aufwendigen Verfahren stehen. Der Arbeitsaufwand beträgt regelmäßig mehrere Stunden. Daher ist die Anhebung der Gebührensätze auch unter Ausnutzung der gesetzlich vorgesehenen Höchstsätze erforderlich (siehe § 81 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AuslG).

Buchstabe b

Durch Nummer 10 Buchstabe b werden in § 8 Abs. 1 Gebührentatbestände für (erfolglose) Widersprüche von Beförderungsunternehmern gegen Rückbeförderungsverfügungen nach § 73 AuslG (Nummer 5) sowie gegen Untersagungs- und Zwangsgeldverfügungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 AuslG (Nummer 6) und für Widersprüche von Kostenschuldern gegen Anordnungen von Sicherheitsleistungen nach § 82 Abs. 5 AuslG (Nummer 7) sowie gegen Leistungsbescheide nach § 83 Abs. 4 AuslG (Nummer 8) neu eingeführt. Hierbei handelt es sich nach den Erfahrungen in der Praxis aufgrund der umfangreichen Bearbeitung im Einzelfall um besonders aufwendige Widerspruchsverfahren. Zur Kostendeckung sind daher Gebühren in der festgesetzten Höhe erforderlich.

Zu Buchstabe 11

Buchstabe a

Aufgrund der Einführung von Gebührentatbeständen für Schengen-Visa regelt Nummer 11 eine notwendige Folgeänderung im Bereich der Gebührenbefreiung.

Buchstabe b

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 wird an die nach Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltende Rechtslage (§§ 13, 15c des Aufenthaltsgesetzes /EWG in Verbindung mit Artikel 28 und Anhang 5 des Abkommens) und an den für die Bundesrepublik Deutschland offiziell geltenden Sprachgebrauch angepaßt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt die Bekanntmachungserlaubnis.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.